

## Veröffentlichung des Grundversorgers Strom

Gemäß § 36 Abs. 2 S. 2 des Energiewirtschaftsgesetzes (EnWG) sind Betreiber von Energieversorgungsnetzen der allgemeinen Versorgung nach § 18 Abs. 1 EnWG dazu verpflichtet, alle drei Jahre den Grundversorger für die nächsten drei Jahre festzustellen. Der Grundversorger ist der zuständigen Regulierungsbehörde schriftlich mitzuteilen und im Internet zu veröffentlichen.

Grundversorger ist jeweils das Energieversorgungsunternehmen, das die meisten Haushaltskunden in einem Netzgebiet der allgemeinen Versorgung mit Strom bzw. Erdgas beliefert (§ 36 Abs. 2 S. 1 EnWG).

Die WeilerWärme eG ist als Netzbetreiber in dem Bundesland Baden-Württemberg tätig. Der Netzbetrieb umfasst den Bereich Strom.

## Grundversorgung Strom im Netzgebiet von 2025 bis 2027

Am Stichtag 1. Juli 2024 wurden die Grundversorger im Netzgebiet ab 1. Januar 2025 bis zum 31. Dezember 2027 festgestellt.

Im gesamten Versorgungsgebiet der WeilerWärme eG übernimmt die WeilerWärme eG vom 1. Januar 2025 bis 31. Dezember 2027 auch die Grundversorgung im Sinne des EnWG.

NETZGEBIET	MARKTLOKATION	VERSORGER	POSITION
Weiler Wärme eG	128	Weiler Wärme eG_Strom-Lieferant	1
Weiler Wärme eG	3	EnBW Energie Baden-Württemberg AG_Strom-Lieferant	2
Weiler Wärme eG	2	badenova Energie GmbH_Strom-Lieferant	3